

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“
in den Städten Quakenbrück, Fürstenau und Bersenbrück sowie den Gemeinden
Menslage, Nortrup, Badbergen, Berge, Bippen, Eggermühlen, Kettenkamp,
Ankum und Merzen, Landkreis Osnabrück
vom 30.09.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14 ,15, 19, 23 sowie 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bäche im Artland“ erklärt.
- (2) Es befindet sich in den Samtgemeinden „Artland“ (Stadt Quakenbrück, Gemeinden Menslage, Nortrup und Badbergen), „Fürstenau“ (Stadt Fürstenau, Gemeinden Berge und Bippen), „Bersenbrück“ (Stadt Bersenbrück, Gemeinden Eggermühlen, Kettenkamp und Ankum) und „Neuenkirchen“ (Gemeinde Merzen).
Das LSG „Bäche im Artland“ ist ein vielfach vernetztes Fließgewässersystem mit teilweise sehr naturnah ausgeprägten Bächen.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2, Karten 1 bis 32). Der Verlauf der Grenze des LSG ist unterschiedlich geregelt und in den maßgeblichen Karten dargestellt: Der Abstand der LSG-Grenze zu den unter § 2 Nr. 2 genannten Fließgewässer beträgt in einigen Bereichen des Gebietes 10,00 Meter gemessen ab der Böschungsoberkante der Gewässer, welche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung besteht, und ist in den maßgeblichen Karten als schwarze gestrichelten Linie an der Innenseite des grauen Bandes dargestellt. Der Grenzverlauf des LSG außerhalb dieser Regelung verläuft auf Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen und ist als schwarzen Linie in den maßgeblichen Karten an der Innenseite des grauen Bandes dargestellt. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die Verordnungskarten können während der Dienststunden bei den jeweiligen Städte- und Gemeindeverwaltungen und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.
- (4) Das LSG ist ein wesentlicher Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Bäche im Artland“ (offizielle EU-Nr. DE-3312-331; niedersächsische Nr. 053) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Er-

haltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

- (5) Das LSG hat eine Größe von rd. 1.095 ha.
- (6) Unter § 11 „Begriffsbestimmungen“ sind die mit einem hochgestellten Kreuz (+) gekennzeichneten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und definiert.

§ 2

Gebietscharakter

1. Naturraum und Geländecharakteristik

Das LSG „Bäche im Artland“ befindet sich in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Die Bäche gelten als für den Naturraum repräsentative Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation und insbesondere als bedeutender Lebensraum von Fisch- und Rundmaularten des Anhang II der FFH-RL. Die Erlen-(Eschen)-Quellwälder entlang der Bachläufe sowie die mit diesen in räumlichem Zusammenhang stehenden Birkenbruchwälder sind im Sinne der FFH-RL Lebensraumtypen von prioritärer Bedeutung. Weiterhin sind die Vorkommen anderer, nicht prioritärer FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) wie Feuchte Hochstaudenfluren, kleinflächige Übergangs- und Schwingrasenmoore, bodensaure Buchen- und Eichenmischwälder sowie der Anhang II- Arten Kammolch (*Triturus cristatus*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) wertgebend.

Das LSG erstreckt sich über eine Ausdehnung von rund 16 km in Nord-Süd-Richtung und etwa 18 km in Ost-West-Richtung. Markante Grenzen und Orientierungspunkte sind im Norden die Kleine Hase, im Süden und Westen die „Ankumer Höhen“ als Wasserscheide und im Osten die Hase. Das Gebiet besteht hauptsächlich aus einem überwiegend zusammenhängenden Fließgewässersystem. Der Hauptteil wird im Westen vom NSG Suddenmoor/Anten getrennt, welches vom Wehdemühlenbach durchflossen wird. Südlich des Wehdemühlenbachs zwischen den Ortschaften Bippin und Berge befinden sich zudem zwei separate Teilstücke von insgesamt ca. 9 ha, die mit dem Hauptteil räumlich nicht verbunden sind.

Die naturnahen Hauptgewässerläufe sind zwischen 9 km und 20 km lang und überwiegend ca. 1 – 2 m breit.

2. Bachläufe und ihre Auen

Die Hauptgewässerläufe entspringen in den „Ankumer Höhen“ und durchfließen die Schwemmlandebene des Artlandes. Das Fließgewässersystem im Einzugsbereich der Hase umfasst den Wehdemühlenbach, Mittelbach/ Ahlerbach, Graben von Stottenhausen, Hekeser Bach, Strautbach, Helmer Bach, Dinninger Bach, Ellerlager Bach, Kaulkebach und Renslager Kanal sowie Eggermühlenbach, Reitbach, Hohenhorster Bach, Suttruper Bach, Langenbach, Bohlenbach, Grother Kanal, Bergfelder Abzug, Linksseitiger Grundabzug, Lechterker Rückleitung und Kleine Hase bzw. Hahnenmoorkanal als Gewässer II. Ordnung. Letzterer führt das Wasser aller genannten Fließgewässer über die Hase anschließend in die Ems ab.

Die Bäche sind geprägt von der historischen Rieselwirtschaft Anfang des 20. Jahrhunderts. Durch ein komplexes Be- und Entwässerungssystem wurde eine kontrollierte Flutung und natürliche Düngung angrenzender Flächen erreicht. Zu diesem Zweck wurden die Bäche teilweise verlegt, erhöht oder eingedeicht (z. B. Wehdemühlenbach). Dies trug neben der Verbesserung der Landbewirtschaftung zu einer feinen Untergliederung des Gewässernetzes bei und schuf in

vielen Bereichen die Voraussetzungen für die bis heute gute Wasserqualität. Nebengewässer wie z. B. Linksseitiger und Rechtsseitiger Grundabzug dienten dem Auffangen des durch die Rieselwiesen geleiteten Wassers.

Die umliegenden Flächen zwischen den Fließgewässern werden heute vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Teilweise werden Siedlungsbereiche und kleinere (Au-)Wälder durchflossen. Durch Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze, die regionaltypischen Erlenbruchwälder und weitere größere Laubwaldstücke findet sich eine bäuerliche Kulturlandschaft mit einem reich gegliederten Landschaftsbild.

3. Weitere Biotope

Etwa ein Drittel der LSG-Fläche ist bewaldet, wobei der Waldanteil an den Bachoberläufen in den „Ankumer Höhen“ deutlich höher ist als im Norden. Die traditionell in den Bachniederungen gelegenen Feuchtgrünländer sind nur noch in Resten erhalten. Bereichsweise grenzen Acker-schläge und Dauergrünlandflächen an die Fließgewässer an. Kleine Stillgewässer weisen zum Teil naturnahen Charakter auf.

4. Geologie und Böden

Die geologischen Gegebenheiten und Ausgangsbedingungen für die Bodenbildung im LSG und seiner Umgebung sind vor allem durch die eiszeitlichen Ablagerungen der Saale- und Weichsel-Kaltzeit geprägt.

Die Ankumer Höhen im Süden des Gebietes gehören zur Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen. Es sind vor allem Sandlössе vorhanden, auf denen sich Braunerden entwickelt haben. Im Bereich des NSG Maiburg findet sich zudem vermehrt lehmiger Untergrund. Hier sind hauptsächlich Pseudogleye aus Geschiebedecksanden ausgebildet.

Im nördlichen Teil auf Höhe der Mittelläufe (Kettenkamp) beginnt die Bodengroßlandschaft „Talsandniederungen und Urstromtäler“. Hier dominieren Podsole über glazifluvialen Sanden.

Im Bereich der Unterläufe ist ein flächendeckendes Talsandgebiet vorherrschend, z. T. über Niedermoortorf. Punktuell treten hier Moorböden auf. In tieferen Bereichen der Talsandniederung sind Gleye, in höheren Bereichen Podsole über den Talsanden ausgebildet.

Durchzogen wird das Gebiet entlang der Gewässerläufe ebenfalls von Talsanden, auf denen sich überwiegend Gleye bzw. Podsol-Gleye entwickelt haben.

§ 3

Besonderer Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
 2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit;
 3. der Schutz von Natur und Landschaft wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Sinne des Abs. 1 ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der unter § 2 Nr. 2 genannten Fließgewässer, einschließlich ihrer

Ufer- und Auenbiotope, der Eichen- und Buchenwälder, der Erlen-Eschenauwälder und Moorwälder sowie der Hecken, Baumreihen und Feldgehölze. Die Schutzgebietsausweisung dient dem Erhalt und der weiteren Entwicklung eines in seinen Lebensräumen und dem Landschaftsbild facettenreichen Landschaftsteils mit hoher Bedeutung für teilweise seltene wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die lokale, naturbezogene und ruhige Erholung. Damit verbunden sind insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Gewässerrandstreifen als Lebensstätte und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten;
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen einschließlich ihrer bestandserhaltenden Pflege;
 3. die Verbesserung der Substrat-, Strömungs- und Tiefenvarianz sowie die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer als (Teil-)Lebensraum wandernder Fischarten;
 4. die Steigerung der Fließgewässerdynamik durch naturnahe Ufergestaltung;
 5. die Erhaltung und Entwicklung typischer Gewässer- und Habitatstrukturen;
 6. die Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Zustands der Fließgewässer;
 7. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Landnutzungsformen, insbesondere einer mit Grünland landwirtschaftlich genutzten Aue;
 8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholz⁺-Anteil und Moorwäldern;
 9. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung bestehender Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume und sonstiger Heckenstrukturen insbesondere als Lebensraum für den Hirschkäfer;
 10. die Erhaltung und Neuanlage von Stillgewässern im Gebiet, insbesondere als Laichgewässer und aquatische Lebensräume für den Kammmolch, sowie die Entwicklung der an die Stillgewässer angrenzenden Landlebensräume;
 11. die Erhaltung und Entwicklung charakteristischer, zum Teil bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogel-, Säugetier-, Käfer-, Amphibien- und Fischarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften.
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 9 BNatSchG) des FFH-Gebietes im LSG ist über § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile,
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie):
 - a) 91E0^{*} Auenwälder mit Erle und Esche

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder oder in saumartiger Ausprägung aller Altersstufen und Zerfallsphasen an den Bächen (insbesondere an den Oberläufen) und an quelligen Talrändern, oftmals in enger Verzahnung mit Buchenwäldern, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Baumarten (Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten sowie vereinzelt Weidenarten, Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz⁺, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Flutrinnen, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), Winkel-Segge (*Carex remota*) sowie Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Eisvogel (*Alcedo attis*)

b) 91D0* Moorwälder

als naturnahe Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Baumarten, insbesondere der lebensraumtypischen Baumarten (Moorbirke (*Betula pubescens ssp. pubescens*), als Hauptbaumart sowie der Sandbirke (*Betula pendula*) und der Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumarten), einem hohem Alt- und Totholzanteil⁺, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Torfmoose (*Sphagnum spec.*) und Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) sowie ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Kleinspecht (*Dryobates minor*),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie):

a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Pflanzenarten wie z.B. Wasserstern-Arten (*Callitriche spp.*), Wasserhahnenfuß-Arten (*Ranunculus spp.*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), Laichkraut-Arten (*Potamogeton spp.*), Gewöhnlichem Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*) und Glanzleuchteralge (*Nitella flexilis*) und der charakteristischen Tierarten wie z.B. Bachneunaue (*Lampetra planeri*); von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue,

b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen sowie einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvest-*

ris), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Gewöhnlicher Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*),

c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe Übergangs- und Schwingrasenmoore in naturnaher Ausprägung, u. a. mit torfmoosreichen Seggen-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit Moorgebüschen in den Quellbereichen und Niederungsgebieten, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Braun-Segge (*Carex nigra*), Moorlilie (*Narthecium ossifragum*) und Torfmoose (*Sphagnum spec.*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Bekassine (*Gallinago gallinago*),

d) 9110 Hainsimsen-Buchenwald und 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

als naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren alten Waldstandorten, mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Baumarten (wie Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart mit einem Bestandsanteil von mindestens 50 % sowie Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten), einem hohen Tot- und Altholzanteil⁺, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z.B. Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*) und Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),

e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden, oft mit fließenden Übergängen zu bodensauren Buchenwäldern der Lebensraumtypen 9110 oder 9120, mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Laubbaumarten, insbesondere den Hauptbaumarten Stieleiche (*Quercus robur*) (mindestens 50 % Bestandsanteil) sowie der Rotbuche (*Fagus sylvatica*), der Hainbuche (*Carpinus betulus*) und der Eberesche (*Sorbus aucuparia*) als Nebenbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil⁺, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z.B. Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und ihrer charakteristischen Tierarten wie z.B. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie):

a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, (sommerwarmen) Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose, durch Förderung von

Beständen in Sekundärhabitaten, wie Grabensystemen und Kanälen, insbesondere durch eine fischschonende Unterhaltung,

b) Groppe (*Cottus gobio*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauerstoffreichen, sauberen und lebhaft strömenden Bächen des Artlandes, mit einer reich strukturierten Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Totholz, Kiese, Steine) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose, durch Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen,

c) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Bächen des Artlandes, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate, durch Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden,

d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Bächen des Artlandes, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate, durch Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen,

e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

als stabile, langfristig überlebensfähige Population insbesondere in wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern (z.B. Altarme, Altwässer oder Restwassertümpel in regelmäßig überfluteten Auen) mit einer geringen Strömungsgeschwindigkeit und einer lockeren, dicken Schlammschicht am Grund, durch Förderung von Beständen in Sekundärhabitaten, wie Grabensystemen und Kanälen, insbesondere durch eine fischschonende Unterhaltung,

f) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, die im Schutzgebiet lichte, wärmebegünstigte Waldbestände, Waldränder, Baumreihen sowie Einzelbäume (insbesondere Eichen) mit einem hohen Anteil an absterbenden Althölzern, stark dimensionierten vermorschten und vermoderten Wurzelstöcken, Hochstubben toter und/oder anbrüchiger Laubbäume sowie durch Windwurf entstandene Laubholz-Stümpfe in günstiger räumlicher Verteilung als Brutsubstrat für die Hirschkäfer-

Larven nutzt; der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung,

g) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie emerger und submerger Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Laubwälder, Brachland, extensives Grünland und Gehölzstrukturen) und in der Vernetzung zu weiteren Vorkommen.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen und besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Im Landschaftsschutzgebiet sind daher folgende Handlungen untersagt:

1. Das LSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege sowie Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen, wobei bei Straßen und Wegen motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes von diesem Verbot ausgenommen sind,
3. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
4. Hunde außerhalb der Straßen und Wege unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund eingesetzt wird,
5. Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren,
6. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon ab-

- zupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde und invasive Arten, anzusiedeln oder auszusetzen,
 10. Erstaufforstungen anzulegen,
 11. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 12. nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zu düngen, zu kalken oder dort Pflanzenschutzmittel auszubringen,
 13. Dauergrünland in Acker umzuwandeln sowie jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung,
 14. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen neu anzulegen,
 15. über den Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie über die erlaubnisfreie Grundwassernutzung hinaus Oberflächenwasser und Grundwasser im Sinne von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu benutzen, sofern die Gewässerbenutzung nicht der Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 8 Abs. 2 WHG dient (z. B. Löschwasserentnahmen),
 16. Niederschlagswasser und andere Abwässer in die Fließgewässer einzuleiten,
 17. Gewässer herzustellen, zu beseitigen, umzugestalten oder eine über eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehende Maßnahme vorzunehmen,
 18. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle sowie landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 19. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge auf sonstige Weise zu verändern,
 20. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 21. unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) zu betreiben
 22. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
 23. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein gilt:
 1. Das Betreten und Befahren des Gebietes sind zulässig
 - a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,

- c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - d) im Rahmen der zulässigen Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 17
 - e) auf ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen.
2. Die Durchführung von Maßnahmen durch Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens ein Monat vor Beginn.
 3. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
 5. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen ist nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zulässig; keiner Zustimmung im Sinne dieser Verordnung bedürfen organisierte Veranstaltungen auf Straßen und Wegen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten.
 6. Das Aufstellen oder Anbringen von Tafeln zur gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
 7. Das Aufstellen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften sowie von Notfall- Rettungsschildern ist zulässig.
 8. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes und außerhalb der Uferböschungen zum Zweck der Verjüngung wieder ausschlagsfähiger Gehölze, der Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist zulässig, wobei Schlegelmäher nicht verwendet werden dürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 9. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen außerhalb des Waldes sowie innerhalb des Waldes an Straßen, Wegen, Plätzen, baulichen Anlagen sowie Grabstätten zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit oder in Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, sind im notwendigen Umfang zulässig.
 10. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege ohne Einbau von zusätzlich neuem Wegebaumaterial und ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche ist außerhalb von Wäldern zulässig.
 11. Die ordnungsgemäße Instandsetzung bautechnisch befestigter Wege mit Einarbeitung von fehlendem Wegebaumaterial ist außerhalb von Wäldern zulässig, sofern die bereits überbaute Wegefläche einschließlich ihrer wegebegleitenden Einrichtungen nicht erweitert wird und ausschließlich milieuangepasstes Material⁺ verwendet wird.
 12. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen ohne Erweiterung der bereits überbauten Fläche sind zulässig.
 13. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig beste-

hender baulicher Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig, deren Ersatz sowie die Neuanlage baulicher Anlagen ist nur zulässig mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; unzulässig ist die Neuanlage von Windkraftanlagen sowie von Anlagen zur öffentlichen Versorgung.

14. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch erst unmittelbar vor Maßnahmenbeginn oder unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
 15. Die Einleitung von Niederschlagswasser und anderen Abwässern in die Fließgewässer ist zulässig, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt auszuschließen ist oder es sich um Einleitungen gemäß § 32 Abs. 1 NWG (Gemeingebrauch) handelt.
 16. Die nach Wasserhaushaltsgesetz genehmigte Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern ist zulässig.
 17. Der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Aufnahme von Bildern oder Filmen für Vermessungsarbeiten und Verkehrszählungen, zu land- und forstwirtschaftlichen, wissenschaftlichen Zwecken und zur Rettungszwecken ist zulässig.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Soweit der Unterhaltungspflichtige dem zuständigen Landkreis bis zum 31.01. eines jeden Jahres für die Gewässer II. Ordnung einen Unterhaltungsplan über alle im Unterhaltungsjahr und im Geltungsbereich dieser Verordnung geplanten Unterhaltungsmaßnahmen vorlegt, entfallen mit dessen Zustimmung durch den zuständigen Landkreis die Vorgaben unter § 5 Abs. 3 Nr. 2 b) bis c), e) und h) dieser Verordnung,
 2. Sofern gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung kein Unterhaltungsplan vorliegt, gilt bei der Unterhaltung an und in den unter § 2 genannten Gewässern II. Ordnung:
 - a) Aus der jeweils aktuellen und veröffentlichten Fassung des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung¹ sind die auf die unter § 3 Abs. 3 Nr. 3 genannten Tierarten ausgerichteten Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen,
 - b) die Sohlkrautung als Stromlinienmahd ist ganzjährig zulässig. Sofern die Sohlbreite des Gewässers eine Stromlinienmahd nicht zulässt, erfolgt die Mahd halbseitig oder inselartig; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) die Sedimententnahme sowie der Ausbau von Materialien sind zulässig, sofern im entnommenen Material gefundene Fische und Muscheln geborgen und anschließend umgesiedelt werden,
 - d) die Anpflanzung von Gehölzen (z. B. Einzelgehölze oder Gehölzgruppen) bedarf der

¹ Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- e) die fachgerecht durchgeführte Pflege wieder ausschlagfähiger Ufergehölze außerhalb des Waldes zum Zweck der Verjüngung ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung oder zur Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zulässig; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Ufergehölzen (außer von standortfremden - insbesondere invasiven - Arten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- f) das Herausnehmen von Abflusshindernissen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist zulässig,
- g) das Leeren der im LSG vorhandenen Sandfänge ist zulässig, soweit mind. 25 % der Sedimentfläche im Sandfang verbleiben und eine Bergung mit anschließender Umsiedelung der im Sediment gefundenen Fische und Muscheln erfolgt,
- h) in allen Bereichen mit dem FFH-Lebensraumtyp 6430 gilt über Nr. 2 b) bis g) hinaus:
 - (1) Die Böschungspflege findet frühestens ab dem 01.08. in der Form statt, dass jährlich wechselnde Uferabschnitte ungepflegt belassen werden; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - (2) die Ablagerung von Räum- bzw. Mähgut innerhalb des Gewässerprofils unterbleibt,
 - (3) das Abziehen der Böschung zur Wiederherstellung des Abflussquerschnitts bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - (4) der Rückschnitt, das Roden oder eine sonstige Beseitigung von aufkommenden Ufergehölzen und invasiven Pflanzenarten ist zulässig.

- 3. Für die Gewässer III. Ordnung gilt über die nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG durchgeführte schonende Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Verordnungsgebiet hinaus: Bei der Gewässerunterhaltung unterbleibt eine dauerhafte Ablagerung bzw. ein flächenhaftes Aufbringen des Räumgutes (u. a. Mähgut und Sedimente) innerhalb gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG⁺ sowie innerhalb der unter § 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz und der Binnenfischereiordnung (BiFischO) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Standortbedingungen und der natürlichen Lebensgemeinschaften, insbesondere der vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des Uferbewuchses, sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - 1. Fischbesatzmaßnahmen sind nur mit an das jeweilige unter § 2 genannte Fließgewässer entsprechenden regionalen natürlichen Artenspektrum zulässig, die zudem in der jeweils aktuellen Fassung der BiFischO als genehmigungsfrei aufgeführt sind und wenn sichergestellt ist, dass dadurch die unter § 3 genannten prioritären Arten bzw. lebensraumtypische⁺ Arten nicht beeinträchtigt oder verdrängt werden.
 - 2. Das Einbringen von Futtermitteln in die unter § 2 genannten Fließgewässer ist nicht zulässig; ausgenommen ist das ordnungsgemäße „Anfüttern“ während der Ausübung der Angelfischerei mit organischem Material in wenigen handgroßen Portionen.

3. Die Einrichtung von zusätzlichen befestigten Angelpfaden und zusätzlichen festen Angelplätzen ist nicht zulässig.
 4. Die Befestigung von Angelpfaden und Angelplätzen ist nicht zulässig.
 5. Das Einleiten von Wasser aus Teichen als Grundablass in die unter § 2 genannten Fließgewässer ist nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass der Eintrag von Sand und Schlamm sowie von nicht heimischen Pflanzen-, Fisch- und Krebsarten in die unter § 2 genannten Fließgewässer unterbunden wird.
 6. Reusen und ähnliche Fischereigeräte sind nur mit Otterschutzgittern zu verwenden; alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die naturschutzfachlich anerkannt den Fischottern die Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten.
 7. Die fachgerechte Elektrofischerei und die art- und Individuen schonende Reusenfischerei zur Erfassung des Fischbestandes sind zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Ken-, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung unterbleibt.
 2. Die Anlage von Erdsilos, Feldmieten oder ähnlichem unterbleibt; zulässig ist eine maximal 2- wöchige Lagerung von Futterballen. Eine darüberhinausgehende Lagerung von Futterballen bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 3. Die Düngung eines 1 Meter breiten Streifens ab Böschungsoberkante der Fließgewässer II. und III. Ordnung unterbleibt.
 4. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt innerhalb eines 1 Meter breiten Streifens ab Böschungsoberkante der Fließgewässer II. Ordnung sowie die Anwendung dieser Mittel in dem darauffolgenden Streifen bis zur Grenze des Schutzgebietes oder mit einer Breite von mindestens 24 Meter mit einem Gerät, welches nicht mindestens nach dem Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1983 (Bundesanzeiger Nr. 2015, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist; strengere Abstandsregelungen, die sich aus den in der jeweiligen Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Anwendungsbestimmung zum Schutz von Saumstrukturen ergeben, bleiben unberührt.
 5. Für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der in den maßgeblichen Verordnungskarten (Anlage 2) dargestellten gekennzeichneten Hirschkäfer- Verbreitungsflächen gilt:
 - a) Der Einsatz von Insektiziden ist in einem Streifen von 5 m Breite gerechnet vom Gehölzstamm stehender Gehölze nicht zulässig,
 - b) Die Aufbringung von Düngemitteln ist nur zulässig, wenn kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen in Saumbiotope (z.B. Hecken, Gehölzreihen, Krautsäume) erfolgt; die Geräte zum Aufbringen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
 6. Auf allen Ackerflächen gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 5 hinaus:
 - a) Die Umwandlung von Acker in Dauergrünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 8 ist zulässig,

- b) die ackerbauliche Nutzung eines 1 Meter breiten Streifens gemessen ab Böschungsoberkante der Fließgewässer II. und III. Ordnung unterbleibt.
 - 7. Auf allen Grünlandflächen ist die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise zulässig
 - 8. Auf allen Dauergrünlandflächen sowie auf den in Dauergrünland umgewandelten Ackerflächen gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 4 und 6 hinaus:
 - a) Die Umwandlung in Acker und eine Ackerzweischennutzung unterbleibt,
 - b) Jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung (z. B. Pflug oder Fräse) unterbleibt; zulässig ist die Erneuerung der Grasnarbe nur durch Über- und Nachsaaten im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren; Abweichungen von der Methode zur Erneuerung der Grasnarbe bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 9. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und mobiler Stallungen ist zulässig; deren Neuerrichtung erfolgt in ortsüblicher Weise in einem lichten Abstand von 5 Meter zur oberen Böschungsoberkante mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 10. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen ist zulässig; ihr Ersatz, die Neuanlage von Drainagen, die Neuanlage von Gräben und Gruppen sowie die Durchführung sonstiger Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes erfordert die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 11. Die Entnahme von Grundwasser oder Wasser aus oberirdischen Gewässern für das Tränken von Weidevieh ist zulässig; ausgenommen ist die Wasserentnahme aus Quellen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
- 1. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9110, 9120, 9190, 91D0* und 91E0*, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, gilt:
 - a) ein Kahlschlag⁺ unterbleibt und der Holzeinschlag⁺ erfolgt einzelstammweise oder wird durch Femel- oder Lochhieb⁺ vollzogen,
 - b) der Holzeinschlag⁺ in Altholzbeständen⁺ ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; das Rücken⁺ in Altholzbeständen⁺ in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres ist nach vorheriger Anzeige, die mindestens 10 Werktage vor Maßnahmenbeginn bei der Zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen ist, zulässig,
 - c) die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,
 - d) eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen ist das Befahren

- da) für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - db) die einzelstammweise Holzentnahme⁺ zur Deckung des Eigenbedarfs in boden- und vegetationsschonender Weise bei zum schadlosen Befahren geeigneter Witterung ohne den Einsatz von Forstfahrzeugen wie z. B. Harvester oder Forwarder sowie
 - dc) in sonstigen Fällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Kalamitätenbefall) und nach Anzeige mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde und nur dann, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - g) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; ausgenommen davon ist die plätzeweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung,
 - h) bei Holzeinschlag⁺ ist ein vorhandener Altholzanteil⁺ auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,
 - i) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen,
 - j) bei Fehlen von Altholzbäumen sind ab der dritten Durchforstung oder mindestens 30 cm Brusthöhendurchmesser der 20 % stärksten Bäume auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter⁺) dauerhaft zu markieren,
 - k) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag⁺ und Rücken⁺ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz⁺ bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - l) bei Holzeinschlag⁺ bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische⁺ Baumarten erhalten oder werden entwickelt.
2. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9110 und 9120 gilt über Nr. 1 hinaus:
- a) Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
 - b) Bei der künstlichen Verjüngung werden auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische⁺ Baumarten angepflanzt oder gesät.

3. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9190 sowie 91E0* gilt über Nr. 1 hinaus:
 - a) Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
 - b) Bei der künstlichen Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische+ Hauptbaumarten zu verwenden.
4. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0* gilt über Nr. 1 hinaus:
 - a) Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt.
 - b) Bei der künstlichen Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische+ Hauptbaumarten zu verwenden.
 - c) Es ist nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme⁺ zulässig und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
5. Auf allen Waldflächen einschließlich der Waldflächen nach Nr. 1 bis 4 gilt:
 - a) die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig,
 - b) der Holzeinschlag⁺ und das Rücken⁺ in Laubholzbeständen außerhalb der Altholzbestände und in Nadelholzbeständen sind unter Beachtung artenschutzrechtlicher Belange ganzjährig zulässig,
 - c) der Abtransport des zwischengelagerten Holzes ist ganzjährig zulässig,
 - d) die Unterhaltung der Waldwege⁺ einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material⁺ pro Quadratmeter ist zulässig,
 - e) die Instandsetzung von Waldwegen⁺ bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
 - f) der Neu- oder Ausbau von Waldwegen⁺ ist nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt,
 - h) das Aufstellen und die Nutzung von Waldarbeiterschutzwagen sind zulässig,
 - i) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleiben.
6. Für alle forstwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der in den maßgeblichen Verordnungskarten (Anlage 2) dargestellten gekennzeichneten Hirschkäfer- Verbreitungsflächen im Verordnungsgebiet innerhalb und außerhalb des Waldes gilt über die Regelungen in Nr. 1 bis 5 hinaus:
 - a) fachgerecht durchgeführte Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit oder zur Gefahrenabwehr sind im notwendigen Umfang zulässig,
 - b) bei Einschlag von Laubbäumen sind Stubben zu belassen, die mindestens 40 cm hoch und einen Durchmesser von mindestens 40 cm aufweisen; das Roden, Aus-

graben oder Fräsen von bestehenden Baumstubben größer 40 cm Höhe und Durchmesser sowie das Entfernen von Wurzeltellern von Laubbäumen ist zu unterlassen,

- c) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Kalamitätenbefall) und nach Anzeige mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde und nur dann, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
 - 7. Eine Neubegründung von Waldflächen durch Aufforstung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 - 8. Maßnahmen nach Nr. 1 b), dc), f), g) und i) sowie Nr. 2 a), 3 a), 4 c) sowie 5 e), f) und i) sowie 6 c) und 7, sind von der Anzeigepflicht und dem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.
 - 9. Von der grundsätzlichen Eigentümerbindung der Nrn. 1 h) bis j) kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, sofern eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und einem Dritten besteht, die die qualitative und quantitative Einhaltung der Auflagen auf den Dritten überträgt und keine Beeinträchtigungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.
- (7) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes sowie folgende aus den §§ 2 und 3 dieser Verordnung abgeleiteten Vorgaben:
- 1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen⁺ in den unter § 3 Absatz 3 genannten Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG⁺
 - 2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.
 - 3. Die Neuanlage von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen außerhalb von gemäß § 30BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen⁺ und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist zulässig.
 - 4. Die Neuanlage von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen in gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen⁺ und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist auf boden- und vegetationsschonende Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig; in der Zeit vom 15.07. bis 28.02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht.
 - 5. Bei der Fallenjagd (außer auf Jungfuchse) sind nur abgedunkelte Lebendfallen (z. B. Betonrohrfallen, jedoch keine Draht- oder Gitterkastenfallen) erlaubt; es muss sichergestellt sein, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden.
 - 6. Der Einsatz von schweren Fallen (z.B. Betonrohrfallen) in unter § 3 Abs. 4 dieser Ver-

ordnung genannten FFH-Lebensraumtypen und in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, sofern kein einvernehmlich abgestimmtes Fallenmanagement zwischen Jagdausübungsberechtigten und dem Landkreis Osnabrück vorliegt.

7. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.
 8. Die Sachkunde und Fangberechtigung erfordernde Bekämpfung invasiver Tierarten mit Fallen ist zulässig, soweit diese so ausgestattet sind, dass sie den Biber und den Fischotter sowie deren Jungtiere nicht gefährden.
-
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 4, 6 und 7 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
 - (10) Weitergehende Vorschriften zum Schutz von Naturdenkmälern gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. § 21 NAGBNatSchG geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG⁺ i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sowie der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück vom 26.08.1996 bleiben von dieser Verordnung unberührt.
 - (11) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.
- (2) Wird im Rahmen des Schutzgebietsmonitorings festgestellt, dass der Schutzzweck durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt wird, kann die zuständige Naturschutzbehörde Anordnungen zur Sicherung des Schutzzwecks treffen.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 3. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers oder der/des Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplanes dargestellt sind,
 4. das Markieren von Habitatbäumen⁺ und von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen⁺,
 5. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 8 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11 Begriffsbestimmungen

Abtransport von Holz	Transport des zwischengelagerten Holzes am Weg oder Polterplatz aus dem Wald heraus.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Altholzbestand	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter ab 60 Jahren.
Befahrungsempfindlicher Standort	Standort, der aufgrund seiner Bodenart (z. B. Löss, Lehme), des Wasserhaushaltes (z. B. Quellbereiche, nasse Tal- und Grundwasserstandorte, staunasse Standorte) oder der aufgrund seiner Hangneigung (bei > 30% Neigung besteht erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwindung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann. Ein Befahren ist oft nur bei sommerlicher Trockenheit oder bei Frost möglich. Nicht befahrungsempfindliche Standorte sind z. B. ebene Lagen < 30 % Neigung, Sonn- und Schatthänge ohne Grund- und Stauwasser, skeletthaltige Kalkböden, Kalksandsteinböden, ske-

Feinerschließungslinie				letthaltige Silikatböden. Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Nicht mit Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.
Femelhieb				Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von einer Gruppengröße (Durchmesser 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Durchmesser 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Gesetzlich BNatSchG)	geschützte	Biotope	(§ 30	Bestimmte Teile von Natur- und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope, hier z. B. Quellen, Naturnahe Bäche des Berg- und Hügellandes, Erlen- und Eschen-Auwälder, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, Nasswiesen, Sümpfe, Magerrasen und Heiden haben, sind gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). Ein Verfahren zur Ausweisung gesetzlich geschützter Biotope hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Lage der geschützten Biotope zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist dem Anhang zur Begründung zu entnehmen. Sie können zukünftig an weiteren Orten des Geltungsbereiches dieser Verordnung entstehen. Der jeweils aktuelle Stand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde und auf dem Server des Landkreises Osnabrück einsehbar. Zudem werden gesetzlich geschützte Biotope den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern bekannt gegeben.
Habitatbaum				Lebender Altholzbaum mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter				Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber

	mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zufall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Umfasst den Holzeinschlag, das Rücken und den Abtransport des Holzes aus dem Wald.
Kahlschlag	Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert.
Lebensraumtypisch	Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der, i.d.R. meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von maximal ca. 0,5 ha Flächengröße geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Milieuangepasstes Material	Wegebaumaterial, welches in seinen chemischen Eigenschaften (insbesondere bezogen auf den pH-Wert) weitestgehend dem im Gebiet anstehenden Gestein entspricht.
Rücken	Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.
Standortgerecht	Eine Art wird hier als standortgerecht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.
Straßen und Wege, Ausbau	Liegt vor, wenn neues Material mit dem Ziel einer Verbesserung der Befahrbarkeit/ Belastbarkeit zu erreichen, eingebaut wird.
Straßen und Wege, Neubau	Liegt vor, wenn in bisher nicht erschlossenen Bereichen ein neuer Weg entsteht.
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume

Trampelpfad	oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.
Verjüngung, künstliche	Unbefestigter Weg unter 1 Meter Breite. Einbringung und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat
Waldweg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Waldweg, Instandsetzung	Beinhaltet die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Waldweg, Unterhaltung	Beinhaltet Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wildäsungsflächen	Beinhalten u.a. Wildäcker.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage Nr. OS 01 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ vom 12.05.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 199) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den 30.09.2019

LANDKREIS OSNABRÜCK
Dr. Michael Lübbersmann

(Landrat)